

Kleiner Bär und kleiner Muck - Theaterspektakel für Kinder

Sondervorstellungen für sozial Benachteiligte - Gemeinschaftsaktion von Stadt, Theater und vielen Sponsoren



Eine gelungene Überraschung, die von den Kindern mit strahlenden Augen und viel Applaus belohnt wurde.

Foto: Schmidt

Dem vergangenen Montag fieberten 500 Mädchen und Jungen gespannt entgegen. Ein Theaterbesuch erwartete diese Chemnitzer Kinder, die sicher des Öfteren von Mutter oder Vater hören müssen, dass das Geld nicht nur für Vergnügungen wieder einmal knapp ist. Denn sie alle leben in Familien, die sozial benachteiligt sind. Kultur- und Sozialbürgermeisterin Heidemarie Lüth und der Generalintendant der Theater Chemnitz, Dr. Bernhard Helmich, fanden Ende vergangenen Jahres, es sei an der Zeit, ein Zeichen zu setzen, dass Kunst auch für jene erreichbar sein soll, die sich selbst preisgünstige Angebote nur selten gönnen können. Die Idee fand Beifall bei Sponsoren und vor allem bei den Künstlern der

Theater Chemnitz, die auf ihre Gage verzichteten und zwei Sondervorstellungen im Puppentheater und im Schauspielhaus auf die Bretter brachten. So erhielten die Kinder Weihnachtspost von der Stadtverwaltung mit Freikarten. Am Montag gaben jetzt die Puppenspieler eine Extra-Aufführung des Stückes „Kannst du nicht schlafen kleiner Bär“ für die Jüngsten, während das Schauspielensemble den Nachmittag für die Älteren mit dem Märchen „Kleiner Muck“ zum unvergesslichen Erlebnis werden ließ. Die Kinder- und Jugendstiftung Johann, der Lionsclub Wasserschloß Klaffenbach, Galeria Kaufhof und die alteingesessene Firma Getränke Pfeifer sorgten nach dem Theatererlebnis für Überraschungen, während die Chemnitzer Verkehrs AG für eine kostenfreie Anreise sorgte. ● (eh)

Generaldirektorin bleibt in Chemnitz

Ingrid Mössinger bleibt länger: Die Generaldirektorin der Kunstsammlungen arbeitet zwei weitere Jahre in Chemnitz. Der Stadtrat stimmte der dafür notwendigen Verlängerung ihres Vertrages in seiner jüngsten Sitzung mit überwältigender Mehrheit zu. Damit werden die außergewöhnlichen und einzigartigen Leistungen der Direktorin, zuletzt zu sehen bei der Weltpremiere der Bob-Dylan-Ausstellung und der Eröffnung des Museum Gunzenhauser gewürdigt.

Bob-Dylan-Ausstellung wird verlängert

Bob Dylan bleibt länger: Die weltweit erste Ausstellung mit Kunstwerken des Musikers wird sieben Wochen länger gezeigt. „The Drawn Blank Series“ ist damit bis einschließlich Ostermontag, 24. März, in den Kunstsammlungen zu sehen. „Wir erhalten schon seit Wochen Anrufe und Mails von Besuchern, die sich eine Verlängerung wünschen“, berichtete Generaldirektorin Ingrid Mössinger. „Bob Dylans Ausstellung zieht Besucher aus der ganzen Welt an – nicht nur aus dem europäischen Ausland, sondern auch aus Nord- und Südamerika, Australien, Neuseeland und sogar Asien.“ Speziell für diese Premiere schuf Dylan mehr als 200 mehrfarbige, auffallend intensive Variationen von Motiven aus Zeichnungen und Skizzen der Jahre 1989 bis 1992.

Die Chemnitz kommt ans Licht

Die Chemnitz kommt ans Licht: Nach einem entsprechend positiven Votum der Stadträte des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wird die Verwaltung die Aufdeckung des Flusses im Bereich Falkeplatz beauftragen. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig hatte die Stadträte bewusst noch einmal in diesen Meinungsfindungsprozess einbezogen, weil die Verwaltung vor einer schwierigen Entscheidung stand: Um die schon 2007 beantragten Fördermittel für das Projekt nutzen zu können, ist im Januar ein Zuschlag nötig. Doch auch nach der zweiten Ausschreibung war das Angebot des besten Bieters quasi eine Punktlandung. Damit fehlt Spielraum bei eventuellen Kostensteigerungen. Was die Pla-

nung so kompliziert machte: Anders als etwa beim Straßenbau fehlen bei diesem Projekt die Erfahrungen, mit welcher Technologie sich der Deckel am besten abheben lässt, ohne dass Materialien in die Chemnitz fallen. Auf den Zuschlag zu verzichten, ist für Verwaltung und Stadträte dennoch keine gute Alternative gewesen: In den nächsten zwei Jahren hätte die Aufdeckung aus Gründer Sicherheit (u.a. Hochwasserschutz) ohnehin realisiert werden müssen - ohne Garantie dafür, dass es zu diesem Zeitpunkt ein passendes Förderprogramm und wiederum eine Förderquote von immerhin 70 Prozent gibt. Die Realisierung beginnt Mitte Februar. ● (uh)



Foto: Sax

Titel erfolgreich verteidigt

Empfang des Chemnitzer Eispaars

Am Montag empfing Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig gemeinsam mit Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Freunden die Europameister im Paarlaufen Aljona Savchenko und Robin Szolkowy. Die beiden Chemnitzer haben bei den Eiskunstlauf-Europameisterschaften in Zagreb ihren Titel im Paarlaufen verteidigt und siegten souverän vor zwei russischen Paaren. Barbara Ludwig beglückwünschte das Eispaar und Trainer Ingo Steuer zu dieser hervorragenden Leistung: „Sie sind eine Klasse für sich und wir sind sehr stolz auf Sie. Die Chemnitzerinnen und Chemnitzer drücken die Daumen, damit sich Ihre Klasse auch bei den Weltmeisterschaften durchsetzt.“ ● (red)

Schulzentrum Sport wird weiter ausgebaut

Für den Neubau der Dreifeld-Sporthalle mit Küche und Mehrzweckraum und der Mittelschule für das Schulzentrum Sport gab der Chemnitzer Stadtrat grünes Licht. Damit unternimmt die Stadt einen weiteren konsequenten Schritt zur Förderung des Sportnachwuchses. Einen Grundsatzbeschluss zur Bildung eines Schulzentrums Sport hatten die Stadträte bereits 2001 gefasst. Voraussichtlicher Baubeginn für die Dreifeld-Sporthalle ist im Juni 2008. In der Folge soll der alte Küchen-/Mehrzwecktrakt abgerissen und durch den Neubau ersetzt sowie mit den Arbeiten zum Bau der Sport-

Mittelschule begonnen werden. Sporthalle und Verbindungsbau sollen im Herbst 2009 fertig gestellt sein. Das Bauende für die Mittelschule ist für April 2011 vorgesehen. Die Gesamtkosten für die Baumaßnahmen liegen bei 6 Millionen Euro. Die Stadt trägt davon einen Eigenanteil von 13,4 Millionen Euro, 60 Prozent der förderfähigen Kosten übernimmt der Freistaat Sachsen. Ebenfalls beschlossen wurde die Sanierung der Rudolf-Grundschule im Lutherviertel. Der Schulstandort besteht aus mehreren Gebäuden. Schulhaus, Nebengebäude und Turnhalle stehen unter Denkmalschutz. Mehr zum Projekt lesen Sie in der nächsten Woche. ● (red)



Computergrafik für die Neubauten des Schulzentrums Sport. Abbildung: OBERMEYER ALBIS-BAUPLAN GmbH

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz

über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Rothenkirchen, Netzschkau, Dorfstadt, Adelsberg und Altenhain
Vom 7. Januar 2008

Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die Erdgas Südsachsen GmbH, Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2418) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen:
Az.: 14-3043/2/1768 – das beste-

hende Ortsnetz Rothenkirchen (Niederdruckgasleitungen) in der Gemarkung Rothenkirchen, Az.: 14-3043/2/1769 – das bestehende Ortsnetz Netzschkau (Nieder- und Mitteldruckgasleitungen) in der Gemarkung Netzschkau, Az.: 14-3043/2/1777 – das bestehende Ortsnetz Falkenstein, OT Dorfstadt (Mitteldruckgasleitungen) in der Gemarkung Dorfstadt, Az.: 14-3043/2/1778 – das bestehende Ortsnetz Kleinolbersdorf/Altenhain (Mitteldruckgasleitungen) in den Gemarkungen Adelsberg und Altenhain.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Steinberg (Gemarkung Rothenkirchen), der Stadt Netzschkau (Gemarkung Netzschkau), der Stadt Falkenstein (Gemarkung Dorfstadt) und der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Adelsberg, Altenhain) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom Montag, dem 11. Februar 2008 bis Montag, dem 10. März 2008, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr

und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).
Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 7. Januar 2008
Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Keune Referatsleiter

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
Sitz Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke • Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Reklamationservice Vertrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
Nr. 7 vom 1.10.2005

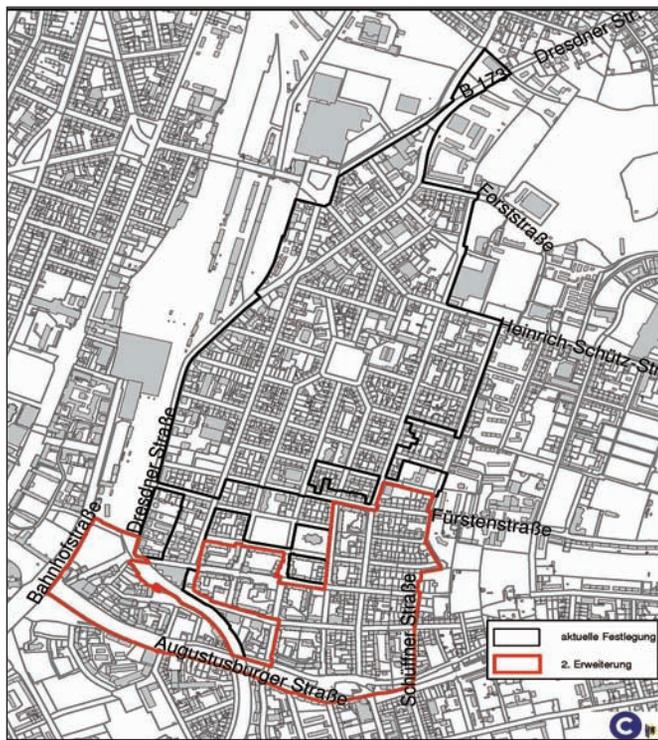



Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“

Aufgrund des § 137 BauGB wird der Entwurf zur 2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Chemnitz-Sonnenberg“ im Zeitraum vom 07.02.2008 bis 06.03.2008 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
Während dieser Auslegungsfrist wird den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen die Möglichkeit zur frühzeitigen Erörterung der Sanierung im Zimmer 455 gegeben.
Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Chemnitz, den 22.01.2008,
gez. Butenop, Amtsleiter Stadtplanungsamt



Erster Jahrmarkt 2008 am Rathaus

Der erste Jahrmarkt 2008 am Rathaus findet am 4. Februar 9 bis 16 Uhr statt. Die Händler bieten ein breites Angebot an. Für das leibliche Wohl wird wie bisher gesorgt sein.
Fragen zum Jahrmarkt beantwortet das Sachgebiet Marktwesen unter ☎ 488-3130.

Krebs im Kindesalter: Früherkennung erhöht Heilungschancen

Am 4. Februar 2008 ist Welt-Krebstag, der in diesem Jahr unter dem Motto „Krebserkrankungen im Kindesalter“ steht. Jedes Jahr erkranken weltweit 160.000 Kinder an Krebs, 1800 sind es in Deutschland. Krebs ist die zweithäufigste Todesursache bei Menschen im Alter bis zu 14 Jahren. Das Gesundheitsamt möchte dies zum Anlass nehmen und darauf hinweisen, dass krebserkrankte Kinder eine doppelt so hohe Heilungschance wie Erwachsene haben, wenn ihre Krankheit früh erkannt wird. Drei von vier krebserkrankten Kindern in Deutschland könnten durch die Fortschritte in der Kinderonkologie heute geheilt wer-

den, sagte die Präsidentin der Deutschen Krebshilfe, Professor Dagmar Schipanski. Eine zuverlässige Diagnose und eine qualitätsgesicherte Behandlung erhöhen die Chance auf eine Heilung. Auch die internationale Krebsorganisation (UICC) betont, dass weltweit Tausende von Kindern durch entsprechende Früherkennung gerettet werden könnten. Besonderer Stellenwert kommt dabei der Vorsorge zu: Denn Krebs im Frühstadium ist nachweislich mit wesentlich höheren Heilungschancen therapierbar. Wissenschaftliche Erkenntnisse beweisen aber auch: Das persönliche Krebsrisiko kann durch ge-

sunde Lebensführung und richtige Ernährung drastisch gesenkt werden. Ganz wichtig ist der Schutz der Kinder vor dem Passivrauchen, denn Tabakrauch ist mit Abstand der gefährlichste vermeidbare Innenraumschadstoff. Umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Krebs und auch speziell zu Krebserkrankungen im Kindesalter liegt im Gesundheitsamt aus. Das Gesundheitsamt verweist darüber hinaus auf den Elternverein für krebserkrankte Kinder, mit dem eine enge Zusammenarbeit besteht: Elternverein für krebserkrankte Kinder e.V., Rudolf-Krahl-Str. 61 A, 09116 Chemnitz ☎ 0371/420899.

Chemnitz auf BBC Radio Manchester

Während die Chemnitzer Oberbürgermeisterin vergangenen Mittwoch den Stadträten über die Verbindungen zu einzelnen Partnerstädten berichtete, ging der Name unserer Stadt im entfernten Manchester über den Äther. Pünktlich 16.45 Uhr Mitteleuropäischer Zeit war die Chemnitzer EU-Koordinatorin Pia Sachs bei BBC Radio Manchester auf Sendung. Moderatorin Becky Want hatte viele Fragen zu Chemnitz, mit denen sie ihre Hörer über die sächsische Partnerstadt informieren wollte. So berichtete Pia Sachs live aus dem Chemnitzer Rathaus, dass die in diesem Jahr 25 Jahre dauernde Partnerschaft zwischen beiden Städten auf die Initiative von britischen Gewerkschaftern zurück geht. Sie hatten Parallelen in der Geschichte beider Städte erkannt und suchten deshalb Kontakt in den Süden der DDR. Zu den Gemeinsamkeiten zählt nicht nur

der Aufschwung durch die Textilindustrie im 19. Jahrhundert, sondern auch der in den letzten Jahren in beiden Städten vollzogene industrielle Wandel. So erfuhren die Hörer der BBC auch, dass 2003 diese Kooperationsvereinbarung erneuert wurde und ein reger Austausch nicht nur zu EU-Themen, sondern auch zu konkreten kulturellen, sportlichen wie sozialen Projekten stattfindet.

Die BBC Radio Manchester, in deren Sendebereich eines der bevölkerungsreichsten Ballungszentren mit mehr als 2,5 Millionen Einwohnern liegt, widmete Chemnitz ein vierminütiges Special, das den Briten die Stadt der Moderne in Saxony näher brachte.

Als moderne Stadt, die für Familien gute Lebensbedingungen bietet, schilderte Rathausmitarbeiterin Pia Sachs ihre Heimatstadt. Außerdem erklärte sie Moderatorin Becky Want, dass Chemnitz ein vielfältiges Kulturangebot offeriert und auch wegen seiner reizvollen Umgebung im Erzgebirge als Reiseziel lohne. Den Insider-Tipp für die Briten zur deutschen Weihnachtstradition, die hier beheimatet ist, gab es gratis. ● (eh)

Jubiläen mit Partnerstädten

Chemnitz begeht 2008 mit vier Partnerstädten Jubiläen: im März das 25-jährige mit Manchester, im April das 20. mit Düsseldorf und im Mai ebenfalls das 20-jährige mit der Partnerstadt Wolgograd. Im Oktober besteht die Beziehung zu Timbuktu 40 Jahre. Gerade diese Partnerschaft mit einem der ärmsten Länder Afrikas wurde in jüngster Vergangenheit dank vieler, auch privater Initiativen, nach dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ intensiviert. ● (eh)



Petra Liebetrau,

Neue Behindertenbeauftragte der Stadt Chemnitz

Die Chemnitzer Stadträte wählten in der vergangenen Woche Petra Liebetrau zur Behindertenbeauftragten. Frau Liebetrau, 1964 in Karl-Marx-Stadt geboren, hat Erfahrungen im Umgang mit behinderten Menschen durch ihre langjährige Tätigkeit als Sozialarbeiterin und Sachgebietsleiterin in verschiedenen Aufgabenbereichen des Chemnitzer Sozialamtes.

Am 1. Februar wird Petra Liebetrau ihr Amt antreten. Ihr neues Büro befindet sich im Sozialamt, Annaberger Straße, Erdgeschoss, Zi. 26a.

Ferienkurse in der Volkshochschule

Vom 4. bis 15. Februar bietet die Volkshochschule ermäßigte Kurse für Kinder und Jugendliche. Im TIETZ wird in dieser Zeit gezaubert, gefilzt, Englisch wiederholt, Physik vertieft und mit zehn Fingern am Computer geschrieben.

Peter Mika, Mitglied des Magischen Zirkels Deutschlands, lehrt Kindern im Alter von 8 bis 13 Jahren die ersten Lektionen des Zauberns. Material wird vom Dozenten für 1,50 € zur Verfügung gestellt. **Individueller Modeschmuck, wird im YoungU-ser Kurs „Filzen ist in!“** unter Anleitung von Textilingenieurin Birgit Otto designt. Materialkosten ca. 5 bis 8 €.

Zur Wiederholung und Festigung

der **englischen Grammatik** gibt es Crash Course Grammar A2/B1 mit Ulrike Bischoff, M.A. Anglistik/Amerikanistik.

In Vorbereitung auf das Abitur gibt es einen **Intensivkurs Physik III** mit Physik- und Mathematiklehrer Bernd Pehle.

Wie man effektiv am Computer arbeitet, lehrt Waltraud Ziegler, Fachlehrerin für Textverarbeitung. Zu den Kursinhalten zählt auch das Erlernen des 10-Finger-Tastsystems. Im Kursentgelt ist das Lehrbuch enthalten.

Mehr zu Kurszeiten und Gebühren erfahren Sie in der Volkshochschule unter ☎ 0371 488-4316.



Gedenken an die Opfer

Anlässlich des bundesweiten Gedenktages für die Opfer des Faschismus fand am Sonntag am Mahnmahl im Park der Opfer des Faschismus eine Veranstaltung statt, bei der Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Vertreter aus Politik und Gesellschaft und Schülern des Sportgymnasiums an jene Menschen erinnerten, die als Widerstandskämpfer, aus religiösen oder ethnischen Gründen ihr Leben verloren.

Foto: Schmidt

Schadstoffmobil: Termine im Februar

Die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten der Stadt Chemnitz erfolgt am Schadstoffmobil samstags von 8.00 bis 13.00 Uhr auf einem Wertstoffhof der Stadt Chemnitz zu folgenden Terminen:

- 02.02.2008 - Wertstoffhof, Straße Usti nad Labem 30
- 09.02.2008 - Wertstoffhof, Blankenburgstraße 62
- 16.02.2008 - Wertstoffhof, Jägerschloßchenstraße 15 a
- 23.02.2008 - Wertstoffhof, Kalkstraße 47

Folgende Problemabfälle aus Haushalten können in haushaltsüblichen Mengen (bis 5 kg, bei Altfarben bis 25 kg) kostenlos abgegeben werden:

- Farben/Lacke, Lösungsmittel, Altöl und Schmierfette (kein Frittierfett), öl- und fetthaltige Abfälle, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Haushalt- und Fotochemikalien, Säuren, Laugen,

Salze, Reinigungsmittel, quecksilberhaltige Erzeugnisse (u. a. Thermometer), Spraydosen mit Restinhalten, Kosmetika, Medikamente. Zur Vermeidung unnötiger Wartezeiten beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Behältnisse möglichst mit der Bezeichnung des Inhaltsstoffes beschriftet oder die Problemstoffe in der Originalverpackung abgeben,
- verschiedenartige Schadstoffe nicht miteinander vermischen!

Bei Fragen steht Ihnen die Abfallberatung unter (0371 4095-102) zur Verfügung. Haushaltsübliche Mengen von Medikamenten können außerdem in der Informationsstelle des Gesundheitsamt (Erdgeschoss), Am Rathaus 8, abgegeben werden.

Weitere Termine finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS)

vom 25.01.2008

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) sowie § 3a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in seiner Sitzung am 23. 01. 2008 mit Beschluss-Nr. B-8/2008 die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 2. Oktober 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42 vom 22. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) vom 20. November 2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2006, wie folgt zu ändern:

stücken zu Wohn- und Gewerbezwecken gemäß § 9 Abs. 6 Abfallsatzung wird das auf dem Grundstück befindliche Gewerbe wie ein Haushalt veranlagt.“

§ 2
Im § 5 Abs. 2 erhält der Satz 3 folgende Fassung:
„Die jährliche Regelentleerungsgebühr für HMTV-Abfälle beträgt bei zweiwöchentlicher Entsorgung für den

80-l-Abfallbehälter	42,64 EUR
240-l-Abfallbehälter	128,18 EUR
1100-l-Abfallbehälter	588,12 EUR.

§ 3
Im § 6 Abs. 2 erhält die Ziffer 5 folgende Fassung:

- „5. Überlassung und Entsorgung für einen Laubsack, Grünschnittsack und einen 80-l-Abfallsack
- Die Gebühr für die Überlassung und Entsorgung beträgt
- für einen 60-l-Laubsack gemäß § 14 Abs. 5 Abfallsatzung 1,00 EUR
- für einen 60-l-Grünschnittsack gemäß § 14 Abs. 5 Abfallsatzung 1,00 EUR
- für einen 120-l-Grünschnittsack gemäß § 14 Abs. 5 Abfallsatzung 2,00 EUR
- für einen 80-l-Abfallsack gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung 2,24 EUR.“

§ 4
In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Chemnitz, den 25.01.2008
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

4. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 25.01.2008

Aufgrund der §§ 2, 4, 91 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (GVBl. S. 49), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (Sächs

GVBl. 1995, S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 mit Beschluss-Nr. B-12/2008 die Betriebsatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 15. August 2002, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 34 vom 21. August 2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 6. November 2007, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 46 vom

14. November 2007, wie folgt zu ändern:

§ 1
Der § 4 „Stammkapital“ wird wie folgt neu gefasst:
„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.150.000,00 Euro.“

§ 2
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Chemnitz, den 25.01.2008
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

6. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 25.01.2008

Aufgrund der §§ 2, 4, 91 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (GVBl. S. 49), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (Sächs

GVBl. 1995, S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174), beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 mit Beschluss-Nr. B-13/2008 die Betriebsatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 15. Dezember 1998, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz vom 19. Januar 2007, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amts-

blatt Nr. 4 vom 24. Januar 2007, wie folgt zu ändern:

§ 1
Der § 4 „Stammkapital“ wird wie folgt neu gefasst:
„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 13.850.000,00 Euro.“

§ 2
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Chemnitz, den 25.01.2008
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz, der 6. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz, der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) und der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) wird folgender Hinweis gegeben:
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 1
Im § 4 Abs. 2 wird der Satz 7 wie folgt neu gefasst:
„Bei gemischt genutzten Grund-

Amtsblatt - jede Woche neu!

CHEMNITZ

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen

(Abfallsatzung-AbfS) vom 25.01.2008

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006, (SächsGVBl. S.151), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, Seite 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), der §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, Seite 1938) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762 f) in seiner Sitzung am 23.01.2008 mit Beschluss-Nr. B-10/2008 die Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 2. Oktober 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 42 vom 22. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung-AbfS) vom 20. November 2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2006, wie folgt zu ändern:

§ 1

(1) Im § 2 ist der Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:
 „Anschlusspflichtiger/-berechtigter ist der Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks befugte Personen. Erbbauberechtigte bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft bei Wohnungseigentum oder Wohnungserbaurecht treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstücks sind sie gemeinschaftlich zum Anschluss verpflichtet.“
 (2) Im § 2 ist nach dem Absatz 1 der folgende Absatz neu einzufügen:
 „Benutzungspflichtiger/-berechtigter ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, insbesondere Mieter und Pächter, sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit eine Überlassungspflicht für diese Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG be-

steht. Benutzungspflichtige haben die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.“
 (3) Die nachfolgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.
 (4) Der § 2 Abs. 21 (neu) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „HMTV-Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung und Forschung.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 „Jeder Anschlussberechtigte nach § 2 Abs. 1 eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung herzustellen.“

§ 3

(1) Im § 9 Abs. 1 ist nach dem 4. Anstrich „für die Entsorgung von HMTV-Abfällen gemäß § 18“ das Wort
 „80-l-Abfallbehälter“ einzufügen.
 (2) Der § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
 „Für Großanfallstellen von Restabfall, HMTV-Abfällen und Papier, Pappe, Kartonagen können durch die Stadt unter für den Einzelfall festzulegenden Bedingungen zugelassen werden:
 5-m³-Umleerbehälter
 10-m³-Presscontainer
 20-m³-Presscontainer
 25-m³-Großcontainer.“

§ 4

Im § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Windeln“ gestrichen und das Wort „Hygienepapiere“ durch das Wort „Hygieneartikel“ ersetzt.
 Im § 14 Abs. 5 erhalten die Sätze 4 bis 6 folgende Fassung:
 „Für die Entsorgung von Pflanzenabfällen, Rasenschnitt, Hecken- und Baumschnitt können bei Mehranfall zusätzlich die durch die Stadt bereitgestellten gebührenpflichtigen Grünschnittsäcke in den Größen 60 l und 120 l genutzt werden. Die Grünschnittsäcke mit einem Volumen von 60 l dürfen ein Maximalgewicht von 20 kg, die mit einem Volumen von 120 l ein Maximalgewicht von 40 kg nicht überschreiten. Die Abgabe der Grünschnittsäcke ist ausschließlich an den Wertstoffhöfen ganzjährig möglich.“

§ 5

Im § 17 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ zu ersetzen.
 Im § 18 Abs. 1 ist nach dem Wort „Krankenhäuser“ das Wort, „Pflegeheime“ einzufügen.
 (2) Im § 18 Abs. 3 ist nach dem Wort „Krankenhäuser“ das Wort „Pflegeheime“ einzufügen.
 Im § 24 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefasst:
 „(1) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach An-

§ 6

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem nicht kompostierbare Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.
 (2) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Restabfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach An-

§ 7

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem nicht kompostierbare Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.
 (2) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach An-

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem nicht kompostierbare Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.
 (2) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Restabfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennende Wert- oder Problemstoffe eingefüllt werden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.
 Diese Regelung gilt ebenso für Großanfallstellen gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung, wenn sie nach Anzeige wiederholt die Abfallbehälter für Restabfall gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich zur Entsorgung der vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem nicht kompostierbare Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.
 (2) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Restabfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

zeige wiederholt die Biotonne gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem vom Restabfall zu trennenden HMTV-Abfälle (Abfallschlüsselnummer 18 01 01 und/oder 18 01 04) benutzen.
 (3) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Papierbehälter gemäß § 9 Abs. 1 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden, haben der Stadt nach Auftragserteilung als Sonderentsorgung Restabfall die durch diese Entsorgung entstehenden Kosten zu erstatten.
 (4) An die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossene, die nach Anzeige wiederholt die Behälter für HMTV-Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 18 missbräuchlich nutzen oder die missbräuchliche Nutzung dulden, indem artfremde Abfälle eingefüllt werden oder die vorgegebene Trennung der HMTV-Abfälle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, haben der Stadt die durch die gebotene Entsorgung zusätzlich entstehenden Kosten zu erstatten.“

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Chemnitz, den 25.01.2008

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

§ 10

Die Liste der Abfälle, die von der Stadt Chemnitz eingesammelt und befördert werden (Anlage 1 der Abfallsatzung), wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1 Liste der Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und befördert werden:

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-Nr. nach AVV	Entsorgung
1.	Abfälle aus Haushalten - getrennt eingesammelte Fraktionen		
1.1	gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Haushaltungen)	20 03 01	A
1.2	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushalte)	20 03 01	B
1.3	Sperrabfall	20 03 07	D, E
1.4	Wertstoffe		
1.4.1	Papier und Pappe	20 01 01	C, E
1.4.2	Glas	20 01 02	E
1.4.3	Metalle	20 01 40	D, E
1.4.4	Kunststoffe	20 01 39	E
1.4.5	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	D, E
1.4.6	Bekleidung	20 01 10	E
1.4.7	Textilien	20 01 11	E
1.5	Problemstoffe (Schadstoffe)		
1.5.1	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (Härter)	07 02 08*	F
1.5.2	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (Desinfektionsmittel)	07 06 08*	F
1.5.3	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	07 07 03*	F
1.5.4	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 01 10*	F
1.5.5	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	F
1.5.6	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	16 05 06*	F
1.5.7	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	20 01 26*	F
1.5.8	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	F
1.5.9	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	20 01 28	F
1.5.10	Lösemittel	20 01 13*	F
1.5.11	Säuren	20 01 14*	F
1.5.12	Laugen	20 01 15*	F
1.5.13	Fotochemikalien	20 01 17*	F
1.5.14	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	F
1.5.15	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	20 01 32	F
1.5.16	Pestizide	20 01 19*	F
1.5.17	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	E
1.5.18	Leuchtstoffröhren	20 01 21*	E, G
1.5.19	andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	F
1.5.20	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*	E, G
1.5.21	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35*	E, G
1.5.22	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36*	E, G
2.	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung		
2.1	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten		
2.1.1	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03), (z. B. Kanülen, Skalpelle)	18 01 01	A1
2.1.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung)	18 01 04	A2
2.2	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
2.2.1	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18 02 01	A1
2.2.2	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03	A2
3.	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
3.1	Biologisch abbaubare Abfälle (Gewerbeabfälle)	20 02 01	B
4.	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall aus Gewerbe)	20 03 01	A
4.1	gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Bioabfälle aus Gewerbe)	20 03 01	B
4.2	Problemstoffe (Schadstoffe)		F
4.3	Sperrmüll	20 03 07	D, E
*)	gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG		
1)	Für Gewerbeabfälle unter Nr. 4 ist bei Zuordenbarkeit des Abfallerzeugers zu einer in der AVV unter Kapitel 1 bis 12 oder 17 bis 19 genannten Branche eine entsprechende Schlüsselnummer aus diesen Kapiteln zu verwenden.		

Begriffsbestimmung:

- A Restabfallbehälter (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
- A1 Abfallbehälter für HMTV-Abfälle (Beseitigung)
- A2 Abfallbehälter für HMTV-Abfälle (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage)
- B Biotonne (Verwertung, Kompostierung)
- C haushaltnahe Papiertonne/Depotcontainer für Papier/Bündelsammlung (Verwertung)
- D Sperrabfallstraßensammlung (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage oder Verwertung)
- E Wertstoffhof (Beseitigung, Restabfallbehandlungsanlage oder Verwertung)
- F Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle (Verwertung)
- G Sammelstellen für Geräte im Sinne des ElektroG (Verwertung)

Neuzugang im Chemnitzer Tierpark

Im Krallenaffenhaus sind neue Bewohner zu beobachten – zu dem mittlerweile letzten Chemnitzer Zwergseidenaffen kam Verstärkung aus dem Zoo Leipzig. Die Neuzugänge, ein Männchen und ein Weibchen, wurden hinter den Kulissen im Tropenhaus behutsam an den schon seit vielen Jahren im Tierpark lebenden Artgenossen gewöhnt. Nun sind die Tiere zusammen ins Krallenaffenhaus gezogen. Obwohl alle drei nicht mehr die Jüngsten sind, ist Nachwuchs nicht ausgeschlossen. Zwergseidenaffen gehören zu einer der kleinsten Affenarten der Welt. Sie nähren sich vorwiegend von Baumsäften. In den Winterferien bietet der Tier-



park wieder die beliebten Kurzführungen an. Vom 2. bis 17. Februar gibt es täglich um 14 Uhr von einem Tierpfleger Interessantes über eine bestimmte Tiergruppe zu erfahren. Zudem besteht in der Tierparkschule an vielen Tagen die Möglichkeit zum Basteln, Spielen und Gestalten. Nähere Informationen: unter www.tierpark-chemnitz.de Öffnungszeiten: 9 - 16 Uhr, letzter Einlass: 15 Uhr

Kostenlose Mitgliedschaften

Der Verein Kinderbewegungswelt e.V. vergibt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern ein Jahr kurzfristig 50 kostenfreie Mitgliedschaften für Kinder der Altersklasse 1 bis 2 Jahre mit einem gültigen Chemnitzpass. Eltern können mit ihren Kindern unter fachlicher Anleitung regelmäßig turnen, spielen und singen, um so den Kindern eine gesunde Entwicklung der Motorik und Koordination der Bewegung zu ermöglichen. An diesem Punkt setzt die Kinderbe-

wegungswelt an: Mädchen und Jungen, die sich regelmäßig und gezielt bewegen beugen Haltungsschwächen, Herz- und Kreislaufproblemen und Koordinationsstörungen vor. Sie sind erfahrungsgemäß auch weniger in Unfälle verwickelt. Interessierte Eltern können sich bis zum 9. Februar direkt an den Kinderbewegungswelt e. V., Dittersdorfer Str. 83, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371 6663710 wenden.

Stadt sucht Friedensrichter

Die Stadt Chemnitz sucht Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Friedensrichter/in eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk II übernehmen möchten.

Gemäß des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsstG) vom 27. Mai 1999 ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten.

Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden durch einen ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. eine Friedensrichterin wahrgenommen.

Der Bezirk einer Schiedsstelle umfasst nicht mehr als 50.000 Einwohner.

Der/Die Friedensrichter/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter/-in kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter/-in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird, nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt, gegen

die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war. Der/Die Friedensrichter/-in hat schriftlich zu erklären, dass die oben aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der Friedensrichters/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Chemnitz.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch.

Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben und an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts be-

teiligt sind. Die Friedensrichter/-innen unterliegen gemäß § 12 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes der Fachaufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes, in der Durchführung der Schlichtungsverhandlungen sind sie unabhängig (§ 12 Absatz 2 Satz 3 Sächsisches Schiedsstellengesetz). Außerhalb dieser Verfahren unterliegen die Friedensrichter/-innen der Aufsicht und den Weisungen der Stadt Chemnitz.

Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen werden Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung angeboten. Eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Euro wird gezahlt, um Auslagen wie z.B. Papier, Telefongebühren etc. abzudecken.

Der neu zu besetzende Schiedsstellenbezirk II umfasst folgende Gebiete: Lutherviertel, Gablenz, Adelsberg Kleinolbersdorf-Altenhain Erfenschlag, Harthau und Einsiedel

Wenn Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter/-in im o.g. Schiedsstellenbezirk und im Bereich der Schiedsstelle Ihren Wohnsitz haben, schicken Sie bitte bis zum 8. Februar 2008 einen formlosen schriftlichen Antrag oder eine e-mail (katrin.hohl@stadt-chemnitz.de) unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Stadtverwaltung Chemnitz Rechtsamt, Markt 1, 09111 Chemnitz



Stadt CHEMNITZ



Im Bürgermeisteramt der Stadt Chemnitz ist folgende Stelle zu besetzen:

Referent/in

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die inhaltliche Vorbereitung und Erarbeitung anspruchsvoller Reden, Grußworte und Vorträge für die Oberbürgermeisterin
- die Erledigung von Schriftverkehr im Auftrag der Oberbürgermeisterin
- die Analyse und entscheidungsreife Aufbereitung von Vorgängen
- die eigenständige Klärung dezentersübergreifender Sachverhalte
- die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung städtischer Veranstaltungen

Das Aufgabengebiet erfordert:

- ein hohes Maß an Flexibilität, Initiative und Kreativität, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- sehr sicheres und korrektes Auftreten in der Öffentlichkeit
- stilsicherer schriftlicher Ausdruck
- ausgeprägte rhetorische Fähigkeiten
- Erfahrungen bei der Recherche
- interdisziplinäres Denken und Handeln
- gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, in Wort und Schrift
- kommunalpolitisches Fachwissen

Erforderliche Qualifikation:

abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium, vorzugsweise in geistes- oder kommunikationswissenschaftlichen Fächern, idealerweise zusätzliche Erfahrung im Marketing oder

Veranstaltungsmanagement

Die Stelle ist mit der Vergütungsgruppe II BAT-O bewertet. Dies entspricht der Entgeltgruppe 13 TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden entsprechend des bis 31.03.2009 geltenden Anwendungstarifvertrages.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen, Referenzen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer 590/15 erbeten an die Stadt Chemnitz, Personalamt, 09106 Chemnitz.

(Auskunft erteilt Herr Klentz, © 0371/488 1122)



Stadt CHEMNITZ



Die Stadt Chemnitz sucht für das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt ab dem 01.07.2008 eine/einen

Sachbearbeiter/in Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz (591/39)

Das Aufgabengebiet umfasst:

- alle Bereiche des tierärztlichen Tätigkeitsspektrums einer/eines Amtlichen Tierärztin/Tierarztes in der Veterinärverwaltung mit den Schwerpunkten Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tierarzneimittelüberwachung und Überwachung der Beseitigung tierischer Nebenprodukte

Das Aufgabengebiet erfordert:

- Organisations- und Durchsetzungsvermögen
- hohes persönliches Engagement
- Eigeninitiative, Flexibilität und Belastbarkeit
- Teilnahme an den regelmäßigen Rufbereitschaftsdiensten (auch an Wochenenden und Feiertagen)
- PC-Kenntnisse, Führerschein Klasse B, Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke gegen Gewährung einer Wegstreckenentschädigung

Erforderliche Qualifikation:

- Approbation als Tierärztin/Tierarzt
- Qualifikation zur/zum Amtlichen Tierärztin/Tierarzt gemäß VO (EG) 854/2004 sowie Berufserfahrung im Veterinärverwaltungsdienst sind erwünscht

Die Stelle ist bewertet mit der Vergütungsgruppe II/Ib BAT-O. Dies entspricht

der Entgeltgruppe 14 TVöD.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden entsprechend des bis 31.03.2009 geltenden Anwendungstarifvertrages.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Ablichtungen von Zeugnissen, Referenzen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen werden nach Erscheinen dieser Ausschreibung mit einer Bewerbungsfrist von 3 Wochen unter Angabe der Kennziffer 591/39 erbeten an die Stadt Chemnitz, Personalamt, 09106 Chemnitz. (Auskunft erteilt Herr Bruck, ©0371/488 1174).

Sprechstunden der Fraktionen im Februar 2008

Fraktion Die LINKE

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Zi. 111, © 0371/488-1320

04.02.2008, 15.00 – 16.30 Uhr,

11.02.2008, 16.00 – 17.00 Uhr,

Rathaus, Markt 1, Zi. 111

12.02.2008, 15.00 – 16.00 Uhr, Begegnungsstätte ASB, Ludwig-Kirsch-Str. 23

19.02.2008, ab 18.30 Uhr,

Bürgertreff der Solidar- und Selbsthilfe e.V., Flemmingstraße 8, Haus 19

29.02.2008, 16.30 – 18.00 Uhr,

Bürgertreff „Bei Heckerts“, Faleska-Meinig-Straße 78

Fraktion CDU

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz,

Zi. 107, © 0371/488-1311

04.02.2008, 11.02.2008,

18.02.2008, 25.02.2008

16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion SPD

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz,

Zi. 112b, Tel.: 0371/488-1305

04.02.2008, 11.02.2008,

18.02.2008, 25.02.2008

16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz,

Zi. 109, © 0371/488-1325

jeden Montag, 15.00 – 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Fraktion Perspektive

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz,

Zi. 112, © 0371/488-1330

11.02.2008, 18.02.2008

16.00 – 17.00 Uhr

Fraktion DIE REPUBLIKANER

Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz,

Zi. 105, © 0371/488-1335

04.04.2008, 11.02.2008,

18.02.2008, 25.02.2008

16.00 – 18.00 Uhr

Satzung der Stadt Chemnitz über die Rückzahlung der seit dem Jahr 2003 erhobenen Straßenausbaubeiträge (Rückzahlungssatzung)

Auf Grundlage der mit Beschluss B-297/2007 ergangenen Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrsanlagen rückwirkend zum 01.01.2001 beschließt der Stadtrat folgende Satzung (Rückzahlungssatzung):

§ 1 Rückzahlungsgrundsatz

Die von der Stadt Chemnitz erhobenen und kassenwirksam gewordenen Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen für Baumaßnahmen mit Baubeginn ab 01.01.2003 werden zurückgezahlt.

§ 2 Rückzahlungsempfänger
Der im Beitragsbescheid benannte

Adressat ist Zahlungsempfänger des Rückzahlungsbetrages.

§ 3 Rückzahlungszeitraum
Die Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge erfolgt im Haushaltsjahr 2008. Eine Verzinsung der Rückzahlungsbeträge erfolgt nicht.

§ 4 In Kraft Treten

Die Rückzahlungssatzung tritt mit Beschluss der Aufhebungssatzung in Kraft.

Chemnitz, den 21. Januar 2008

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung zu Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat September 2007 abgegeben. Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Elsassers Str. 8, Telefon 0371/ 488-33 88, wahrzunehmen.

Öffnungszeiten:
Montag u. Freitag 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Chemnitz, den 30.01.2008

Anzahl/Gegenstände
1 Fahrrad, 20 Schlüsselbündel, 6 Schlüsseltaschen, 3 Brillen mit Etui, 19 Brillen, 5 Handys, 6 Paar Handschuhe, 5 Handschuhe, 8 Geldbörsen, 11 Uhren, 5 Taschenrechner, 9 Schmuckstücke, 14 Jacken, 1 Receiver, 6 Pullover, 1 Strickjacke, 12 Bücher, 1 Dart-Scheibe, 1 Mantel, 1 Bekleidung, 1 Paar Socken, 1 Sportbeutel, 1 Paar Hausschuhe, 3 Taschen, 2 Werkzeugkoffer, 6 Spielsachen, 6 CD, 1 Plastikschüssel, 1 Wäsche Butler, 1 Ordner, 5 Rucksäcke, 13 Schals, 1 Diskette, 1 Federtasche, 5 Sporttaschen, 23 Mützen, 34 Damenschirme, 1 Herrenschirm, 1 Computermaus, 1 Fotoapparat, 4 USB-Stick, 1 Diktiergerät

Satzung der Stadt Chemnitz über die Aufhebung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrsanlagen (Aufhebungssatzung)

(Aufhebungssatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. März 2003, berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juni 2005 und der §§ 2 und 26 des

Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, Neufassung vom 26. August 2004 (Sächs GVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14. 11. 2007 mit Beschluss B-297/2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung
Der Stadtrat hebt die Satzung über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 09.11.2000, In-Kraft-Treten 01.01.2001, 1. Änderung vom 08.10.2003,

In-Kraft-Treten 23.10.2003 auf.

§ 2 In Kraft Treten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
Chemnitz, den 21. Januar 2008
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Aufhebung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung eines Beitrages für Verkehrsanlagen (Aufhebungssatzung) und der Satzung der Stadt Chemnitz über die Rückzahlung der seit dem Jahr 2003 erhobenen Straßenausbaubeiträge (Rückzahlungssatzung) wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Das
Amtsblatt

1 x wöchentlich

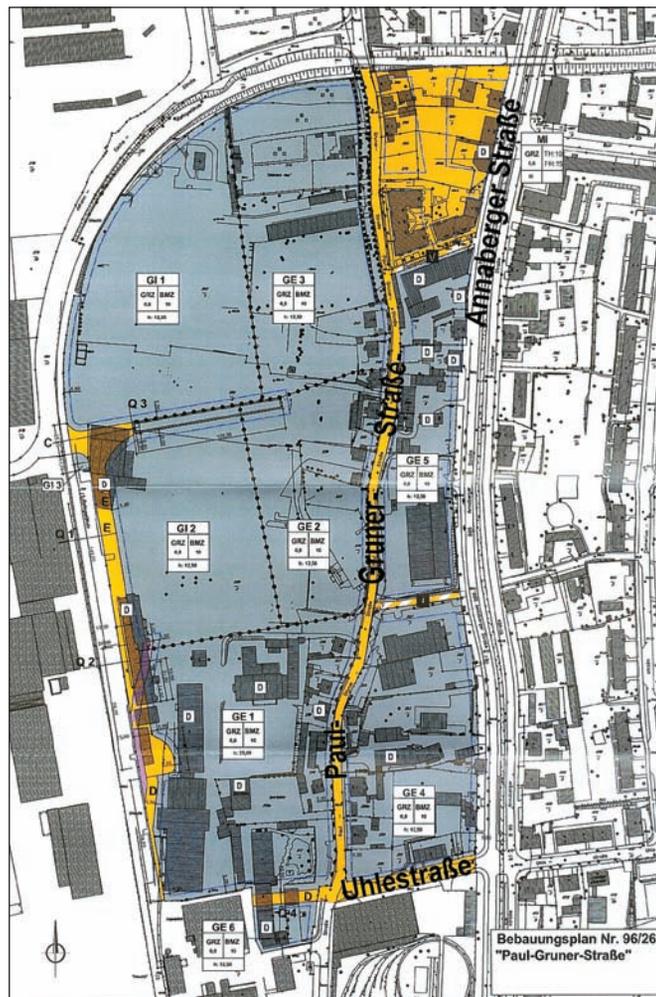
Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 96/26 „Paul-Gruner-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 19.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 96/26 „Paul-Gruner-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt o.g. Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassenden Erklärungen nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Sprechzeiten Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend



gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Chemnitz, den 22.01.2008
gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Verg. Nr. 65/08/015

I) Öffentlicher Auftraggeber
 I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Frau Barthel /Herr Müller, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Germany, Tel. 0371/488 6585 / 488 6537, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
 Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

II) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Smart Systems Campus (TechnoPark Chemnitz), Neubau Start-Up-Gebäude

II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung Hauptausführungsort: 09126 Chemnitz, Rosenbergstraße

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Los 03: Gerüstarbeiten

- 750 m2 längsorientiertes Arbeits- und Schutzgerüst für Wärmedämmarbeiten an Fassade, Gerüst Typ 1, Lastklasse 4

- 4.300 m3 längsorientiertes Arbeits- und Schutzgerüst für Arbeiten an Metallfassade, Gerüst Typ 2, Lastklasse 4, als freistehendes Gerüst mit seitlichen Abspannungen ohne Gerüstanker - 8 Stück Verbindungskonsolen an Gebäudeecken - 2 Stück Weitspannträger, Länge ca. 5,0 m, zum Einbau in Fassadengerüst

- 460 m Ausbau Fassadengerüst zum Fanggerüst, Klasse Absturzhöhe FL 1, Lastklasse 4 - 11 Stück Durchgangsrahmen für Einbau in Fassadengerüst, Höhe ca. 2,50 m, Breite mindestens 2,0 m - 9 Stück zusätzliche Leitergänge zum Einbau in Fassadengerüst

- 50 m2 zusätzlicher Ab- und Aufbau des Fassadengerüsts auf Anordnung Bauleitung - 4 Stück fahrbares Standgerüst bis 7,0 m

Belagshöhe - 400 m2 Arbeitsgerüst im Innenbereich (Treppenhäuser) - 60 m2 Zulage zum Ausbau der obersten Lage Arbeitsgerüst zur Arbeitsplattform

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45214600; 45262100; 45262120;

II.1.8) Aufteilung in Lose: nein. Angebote sind möglich nur für ein Los

II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: ja

II.3) Beginn der Auftragsausführung: 29.KW 2008 Ende der Auftragsausführung: 44.KW 2008

III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag
 III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Sicherheit für Vertragserfüllung: Sicherheit für Mängelansprüche: 3% der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Eintragung IHK oder HWK, aktueller Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft oder gleichwertiges bei ausländischen Bietern

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach VOB/A § 8 Nr. 3(1) a,b,c

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a,d,e

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein.

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein

IV) Verfahren
 IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien Kriterium 1: Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsinformationen
 IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 65/08/015

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja: Vorinformation Bekanntmachungsnummer im ABL: 2007/S107-131634 vom: 07/06/2007

IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 12.02.2008

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja

Preis: 9,00 Euro Zahlungsbedingungen und -weise: Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt. Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz

Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000 Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. und Los-Nr. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Öffnungszeiten Submissionsstelle: Montag - Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 28.02.2008, 11 Uhr

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 25.04.2008

IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 28.02.2008, 11 Uhr Ort: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Zi. 016; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und ihre Bevollmächtigten

VI) Zusätzliche Informationen
 VI.1) Dauerauftrag: nein
 VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Deutschland, Tel.-Nr.: 0341/977-0, Fax: 0341/977-1199

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Regierungspräsidium Chemnitz,

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel. 0371/5320, Fax: 0371/5321303

A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen

A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Frau Barthel / Herr Müller, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel. 0371/488 6585 / 488 6537, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de

A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zi. 018, Submissionsstelle, Frau Hartmann, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel. 0371/488 2378, Fax: 0371/488 2396, Email: Ramoana.Hartmann@stadt-chemnitz.de

A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die

Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Submissionsstelle, Zi. 018, Submissionsstelle, Frau Hartmann, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Deutschland, Tel. 0371/488 2378, Fax: 0371/488 2396, Email: Ramoana.Hartmann@stadt-chemnitz.de

B) Anhang B: Angaben zu den Los

Klimawandel – eine unbequeme Wahrheit

Vortrag im Tietz am 1. Februar

Ein Vortrag zum Thema: „Klimawandel – eine unbequeme Wahrheit“ mit der Wissenschaftlerin Dr. Maiken Winter von der Cornell University (USA) findet am 1. Februar um 19.00 Uhr im Veranstaltungssaal DASTietz, Moritzstraße 20, statt. Dieser Vortrag basiert auf den Ergebnissen des „Climate Project“ von Al Gore.

Die Wissenschaftlerin Dr. Maiken Winter, Mitglied des „Climate Project“, wird das Projektes vorstellen und über Ergebnisse berichten. Ihren Vortragsschwerpunkt legt sie dabei auf die Klimasituation und Klimaentwicklung in Europa und speziell in Deutschland.

Weiter spricht sie über Ursachen des Klimawandels, die Folgen für Ökosysteme, Pflanzen, Tiere und Menschen und auch darüber, was jeder tun kann, um die Ausmaße des Klimawandels zu verringern.

Die Veranstaltung ist ein Gemeinschaftsprojekt des AGENDA-Büro im Umweltzentrum AG Ökologie, DASTietz, NABU sowie des Naturkundemuseums.

Umweltbibliothek

im Umweltzentrum,
 Henriettenstr. 5
 © 300 000



Alternative Kraftstoffe, Gentechnik, Elektrosmog, Solarenergie, Garten, ökologisches Bauen, Öko-Audit

Öffnungszeiten:

Di von 10 bis 12 Uhr
 Do von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr